## § 101 Sonderpädagogische Qualifikationen

[1]Das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation wird als Qualifizierungsstudium einer sonderpädagogischen Fachrichtung neben oder im Anschluss an das Studium eines Lehramts durchgeführt. [2]Der Erwerb einer sonderpädagogischen Qualifikation dient der nachträglichen Erweiterung eines Lehramts. [3]Für die Erste Staatsprüfung in einer sonderpädagogischen Qualifikation gelten die Bestimmungen der §§ 103 bis 109. [4]§ 90 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie § 102 gelten für das Studium einer sonderpädagogischen Qualifikation als Erweiterung des Studiums für ein Lehramt entsprechend.